

Erzgeb. Volksfreund.

A m t s b l a t t

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige — Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige. — Insertionsannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung, die Eisenbahnlinie Niederschlema-Schneeberg betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Generaldirektion der sächsischen Staats-eisenbahnen wird am 15. dieses Monats, als dem Tage der Einführung des Winter-fahrplanes, auf der Eisenbahnlinie Niederschlema-Schneeberg der secundäre Betrieb nach Maßgabe der vom Reichskanzler erlassenen, in Nr. 6 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsbuches für das Königreich Sachsen publicirten „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ eingeführt werden. Infolge dieser Maßregel wird auf der gesuchten Strecke von dem angegebenen Zeitpunkte ab die Bahnbewachung in Wegfall kommen und die Beseitigung der an den Niveaübergängen zeither aufgestellten gewesenen UebergangsbARRIEREN in Angriff genommen werden. Zum Erfolg hierfür werden die Locomotiven, welche auf der secundär betriebenen Strecke verkehren, mit hell-tönenden Säutewerken, wie solche in §. 12 der angezogenen Bahnordnung vorgeschrieben sind, ausgerüstet und die Locomotivführer angewiesen werden, das Werk bei der Annäherung des Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in gleicher Ebene mit der Bahn gelegenen Uebergang in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passirung des Ueberganges zu erhalten.

Wenn gleich mit dieser in §. 21 al 4 der Bahnordnung vorgeschriebenen Maß-regel den Gefahren, welche der Wegfall der Bahn- bez. Uebergangsbewachung für das die Bahn passirende Publicum und den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen sonst zur Folge haben könnte, wirksam begegnet wird, zumal auch infolge der mit dem Secundär-betrieb verbundenen geringeren Fahrgeschwindigkeit ein schnelleres Anhalten des Zuges in Notfällen möglich sein wird, so will doch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nicht unterlassen die Beobachtung erhöhter Vorstalt und Aufmerksamkeit beim Wallsten der fraglichen Uebergänge hierdurch mit dem Be-merkern anzuraten, daß nach §. 44 der Bahnordnung, sobald sich ein Zug nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Postthieren bei den an den Wege-übergängen aufgestellten Warnungstafeln zu halten resp. die Bahn zu räumen haben und daß Zuüberhandlungen gegen diese oder sonstige von der Bahnverwaltung be-deren Organen getroffene Anordnungen mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark ge-ahndet werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft unterstellten Orts-pizeibehörden erhalten Veranlassung, thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß diese Be-stimmungen möglichst bekannt und streng eingehalten werden.

Schwarzenberg, am 8. October 1878.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Wirsing.

Dr. B.

Erledigt

hat sich der am 23. September 1878 hinter dem

Handarbeiter Carl Friedrich Richter
aus Crandorf

erlassene Steckbrief.

Annaberg, den 10. October 1878.

Das Königliche Bezirksgericht daselbst.

Der Untersuchungsrichter:

Fronhold.

Das von weiland Herrn Dr. Christoph Wierer hier gestiftete, unter unserer Collatur stehende Stipendium ist auf die Termine Ostern 1878 bis zu und mit Michaelis 1880 anderweit zu vergeben.

Perceptionsberechtigt sind auf Universitäten studirende Abkömmlinge von Jacob Wierer dem Älteren, weiland Rathsverwandter und Kämmerer zu Naumburg, von Michael Wenskulus, weiland Pfarrer hier, von Michael Meurer, weiland Rath hier, von Paul Köhlung dem Älteren, weiland Vergesschner hier, in deren Ermangelung aber Jungfrauen aus denselben Descendenzen, welche sich zu verheirathen im Begriff sind.

Bewerbungsgesuche sind mit Legitimationszeugniß und Nachweis der Abstam-mung bis zum

10. November dieses Jahres

bei uns einzureichen.

Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Stadtrath.

Heinke.

Erdm.

Nach §. 21. des Regulativs für Ausbringung der städtischen Anla-gen sieht es jedem Contribuenten frei, dem Stadtrathe bis spätestens den 15. October jeden Jahres schriftlich anzugeben, auf wie hoch er sein jährliches Einkommen ver-anschlägt.

Wir bringen dies auch hierdurch zu öffentlicher Kenntniß mit dem Bemerk, daß diese Selbstabschätzung der Prüfung der Abschätzungsdeputation unterliegt.

Schneeberg, den 10. October 1878.

Der Stadtrath.

Heinke.

Böttcher.

Das unter unserer Collatur stehende Stipendium für einen die Theologie Studirenden weiland Herrn Christian Horlemann's ist auf die Termine Ostern 1878 bis zu und mit Michaelis 1880 zu verleihen.

Perceptionsberechtigt sind Herrn Andreas Horlemann's Kindeskinder, hierwoh Herrn Johannes Höfzel's, Secretairs und Amtmanns zu Waldenburg im Schönburgischen, und sonstiger Blutsfreunde des Stifters Erben, in deren Ermangelung hier geborene Söhne armer Bürger hiesiger Stadt.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Legitimationszeugnissen und resp. des Verwandtschaftsnachweises bis zum

10. November dieses Jahres

anher einzureichen.

Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Stadtrath.

Heinke. Erdm.

Das von weiland Herrn Dr. Paul Blumberg gestiftete Universitätsstipendium für Abkömmlinge seines Bruders, weiland Mag. Friedrich Blumberg, gewesenen Archidiakonus hier, unter denen die Theologie Studirenden den Vorzug haben, ist bis zu und mit dem Termine Michaelis 1881 zu verleihen.

Bewerbungsgesuche sind mit Legitimationszeugniß und Nachweis der Abstam-mung bis zum 10. November dieses Jahres bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen.

Schneeberg, den 8. October 1878.

Der Oberpfarrer.

Der Stadtrath.

Sup. Roth. Heinke. Erdm.

Für Grünhain ist die Liste über alle Ortseinwohner, welche zu dem Achte eines Geschworenen befähigt sind, revidirt worden.

Man macht dies mit dem Bemerk, bekannt, daß diese Liste vom 12. October d. J. an während vierzehn Tagen an Rathsexpeditionsstelle hier zu Ledermann's Ein-sicht öffentlich ausliegt und daß Diejenigen, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. September 1868 vom Geschworenennante bereit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust, schriftlich in der angegebenen vierzehntägigen Frist beim Unterzeichneten einzureichen haben.

Jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner kann innerhalb derselben Frist wegen Uebergehung seiner Person, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen beim Unterzeichneten Einspruch erheben.

Grünhain, am 9. October 1878.

Der Stadtrath.

Kolbabe, Bezmstr.

Bekanntmachung.

Vergangene Nacht ist von unbekannter Hand die auf hiesigem Marktplatz auf-gestellte Statue den Gründers der Stadt Johann Georg durch Abschlagen zweier Finger der rechten Hand verlegt worden. Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, bitten wir, etwaige Mittheilungen, welche zu einer Bestrafung dieses Frevels führen können, uns zugehen zu lassen, und sichern Demjenigen, welcher uns den Urheber des Frevels naßhaft macht, so daß die Bestrafung desselben erfolgen kann, hiermit eine Belohnung

von 30 M. Pf.

zu.

Johanngeorgenstadt, den 9. October 1878.

Der Stadtrath.

Garfert.

Bekanntmachung, den Verkauf von Backwaren betreffend.

Um namentlich im Interesse der ärmeren Consumenten dem Verkaufe nicht voll-gewichtigen Brodes entgegenzutreten, wird auf Grund der Bestimmungen in §. 72, 74 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 nach erfolgter Zu-stimmung des Stadtgemeinderaths hierdurch Folgendes angeordnet:

- 1) Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod oder andern Backwaren handelt, hat die Preise und das Gewicht seiner Waare durch einen in seinem Verkaufslocale an einer ins Auge fallenden Stelle anzubringenden An-schlag bekannt zu machen. Dieser Anschlag ist so oft zu erneuern, als eine Veränderung im Preise oder im Gewichte der Backwaren eintreift und jedesmal an Rathsstelle zur Abstempelung vorzulegen.
- 2) Im Verkaufslocale ist eine geachte Waage mit den vorschreitmaßen Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkaufen Backwaren dem Publicum zu gestatten.
- 3) Zuüberhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geld-strafe bis zu 30 M. — geahndet werden.
- 4) Von Zeit zu Zeit wird eine Veröffentlichung der von den einzelnen Ver-kaufsstellen berechneten Brodpreise erfolgen.

Johanngeorgenstadt, den 9. October 1878.

Die Polizeibehörde.

Garfert, Bürgermeister.

Montag, den 14. und Dienstag, den 15. October a. e. — nicht wie in verschiedenen Kalendern angegeben ist, am 1. November

Jahr- und Viehmarkt in Jöhstadt.